

## **Bund kämpft in Strassburg weiter**

Von Daniel Foppa.

**Der Bund beharrt darauf, dass Teilinvalide Militärflichtersatz bezahlen müssen. Er wehrt sich gegen ein Urteil aus Strassburg und ruft die Grosse Kammer des Menschenrechtsgerichtshofs an.**

Eigentlich wollte Sven Glor Militärdienst oder Zivilschutz leisten. Doch daraus wurde nichts, denn der Zürcher ist Diabetiker. Und weil die Ärzte seine Behinderung nicht als «erheblich» einstufen, musste er pro Jahr 1000 Franken Wehrpflicht-Ersatzabgabe bezahlen. Glor kämpfte gegen den Entscheid und erhielt im April vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte recht. Die Strassburger Richter erachteten es als diskriminierend, dass Dienstverweigerer aus Gewissensgründen Zivildienst leisten dürfen und keine Ersatzabgabe zahlen müssen, Dienstwillige mit leichter Behinderung jedoch keine Wahl haben.

Das Urteil kann weitreichende Folgen haben. Denn immer mehr Personen zahlen Ersatzabgabe. 2004 waren 133000 Männer ersatzpflichtig, 2007 waren es bereits 167000. Sie sind weder militär- noch zivilschutztauglich, gelten aber nicht als «erheblich» behindert (ihr Invaliditätsgrad liegt unter 40 Prozent). Bis zum 30. Altersjahr müssen sie jährlich 3 Prozent ihres Einkommens als Ersatzabgabe hergeben. Bund und Kantone erhalten so pro Jahr gut 100 Millionen Franken.

### **Wird Ersatzabgabe gestrichen?**

Der Bund ist nicht gewillt, auf dieses Geld zu verzichten. «Wir haben das Urteil an die Grosse Kammer des Gerichtshofs weitergezogen», sagt Adrian Scheidegger vom Bundesamt für Justiz. Die Schweiz hat die Grosse Kammer bisher dreimal angerufen. 2007 bestätigte die oberste Strassburger Instanz ein Bundesgerichtsurteil gegen einen Journalisten, der aus einem Geheimpapier des Schweizer Botschafters in den USA zitiert hatte. Dieses Jahr ist die Schweiz hingegen schon zweimal unterlegen. So befand die Grosse Kammer, das Bundesgericht habe sich zu Unrecht geweigert, auf ein Begehren des Vereins gegen Tierfabriken zur Ausstrahlung eines abgelehnten TV-Spots einzutreten. Abgeblitzt ist die Schweiz auch im Fall einer 71-jährigen Transsexuellen, wo das Bundesgericht zu Unrecht den Entscheid der Krankenkasse stützte, die die Geschlechtsumwandlung nicht bezahlen wollte.

Unterliegt die Schweiz auch im Fall Glor, muss das Urteil umgesetzt werden. Laut Scheidegger werde dann geprüft, wie stark einzelfallbezogen Strassburg argumentiere. Es sei offen, ob eine Gesetzesänderung nötig sei. Das Urteil bedeute jedenfalls nicht das Ende der Ersatzabgabe.

### **«Peinliches Vorgehen»**

Glors Anwalt Flurin von Planta findet das Vorgehen des Bundes «peinlich». Er erwartet nicht, dass die Grosse Kammer den einstimmigen Entscheid umstösst. Werde das Urteil aber rechtskräftig, müsse die Schweiz ihre Praxis ändern. Dienstuntaugliche könnten ihre Pflicht zum Beispiel mit Bürojobs oder leichten Arbeiten erfüllen. «Sonst bleibt nur die Streichung der Ersatzabgabe», sagt von Planta.

> (Der Bund)

Erstellt: 16.07.2009, 01:16 Uhr

---

© Tamedia AG